

# Auftragsverarbeitungsvereinbarung

Solar-Log WEB Enerest™ für Installateure und Service-Anbieter

---

Auftraggeber (Verantwortlicher):

Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter):

Solare Datensysteme GmbH  
Fuhrmannstrasse 9  
72351 Geislingen-Binsdorf

## Vorbemerkungen

Der Auftragnehmer produziert und vertreibt Hardware zur Überwachung von Photovoltaik-Installationen (nachfolgend „Solar-Log™“ genannt) und betreibt ein Web-Portal Solar-Log Web Enerest™ (nachfolgend „Portal“ genannt), das die Registrierung der Solar-Logs zum Zwecke der Online-Überwachung von Kundenanlagen ermöglicht.

Der Auftragnehmer bietet Handwerkern, Installateuren und Serviceanbietern aufgrund Lizenzvertrags eine Software as a Service (SaaS) - Lösung an, mit dem der Auftragnehmer seine Solar-Log™ Kunden verwalten und – sofern deren Einwilligung vorliegt – beim Portal anmelden kann.

Der Auftraggeber ist Handwerker, Installateur, Service-Anbieter und hat vom Auftragnehmer die SaaS-Lösung erworben.

## 1. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine SaaS-Lösung auf Grundlage des WEB-Vertrags („Hauptvertrag“) zur Verfügung. Dabei erhält der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers. Dem Auftraggeber obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung.
- (2) Die Dauer dieses Vertrags entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags.
- (3) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.

(4) Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

## 2. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen:

(1) Im Rahmen der SaaS-Nutzung werden folgende Daten des Kunden des Auftragnehmers (nachfolgend „Endkunde(n)“ genannt) verarbeitet bzw. können verarbeitet werden:

a) Daten vom Solar-Log™ zur Auswertung und Alarmierung

- Art und Größe der Solaranlage
- Standort der Solaranlage
- Produktion der Solaranlage
- Stromverbrauch (wenn ein entsprechender Zähler installiert und aktiviert wurde)
- Ansteuerung durch Verteilnetzbetreiber
- Ansteuerung durch Direktvermarkter
- Vertragsdaten Auftraggeber – Endkunde inklusive Daten zum Zahlungsverkehr
- Vor- und Zuname
- Anschrift (Anlagenstandort)
- E-Mail-Adresse
- Ausrichtung und Neigung der Module

b) Anmeldung des Endkunden im Portal

Sofern der Endkunde des Auftraggebers seine ausdrückliche freiwillige Einwilligung schriftlich oder in Textform erteilt, kann der Auftraggeber den Endkunden beim Portal anmelden.

Zur Anmeldung des Endkunden im Portal sind dessen folgende Daten erforderlich:

- Vor- und Zuname
- Anschrift (Anlagenstandort)
- E-Mail-Adresse
- Ausrichtung und Neigung der Module

Folgende Daten sind für die Anmeldung beim Portal nicht erforderlich, können aber mit ausdrücklicher vorheriger freiwilliger Einwilligung des Endkunden, schriftlich oder in Textform, im Portal eingegeben werden:

- Telefonnummer
- Bilder von der Anlage, dem Haus des Endkunden

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, den Endkunden über die Funktionsweise und die Möglichkeiten des Portals sowie über die Freiwilligkeit der Angaben dort umfassend und transparent zu informieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf Verlangen die Einwilligung des Endkunden nachzuweisen.

(2) Darüber hinaus kann der Auftraggeber mittels der SaaS-Lösung auch personenbezogene Daten von potentiellen Kunden, Geschäftspartnern und Ansprechpartnern verarbeiten, sofern hierfür eine Rechtsgrundlage besteht. Dem Auftraggeber obliegt diesbezüglich die Prüfung der Zulässigkeit der Verarbeitung.

(3) Im Übrigen wird hinsichtlich Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung auf den Hauptvertrag verwiesen.

### 3. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
- (2) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.
- (3) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich wie unter Nr. 5 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.
- (5) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.
- (7) Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

### 4. Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers werden dem Auftragnehmer jeweils in schriftlicher Form mitgeteilt.

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

Alle festen und freien Mitarbeiter der Solare Datensysteme GmbH

Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:

Mail- oder postalischer Verkehr

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

### 5. Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z.B. Ermittlungen von

Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO). Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch berechtigt, anlagenspezifische Daten, für eigene Zwecke zu nutzen, wenn und soweit diese derart pseudonymisiert sind, dass kein Personenbezug mehr herstellbar ist.

- (2) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- (3) Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert. Der Auftragnehmer hat über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung für den Auftraggeber insbesondere folgende Überprüfungen in seinem Bereich durchzuführen:

---

Das Ergebnis der Kontrollen ist zu dokumentieren.

- (4) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DS-GVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an die gewünschte Mail des Auftraggebers weiterzuleiten.
- (5) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.
- (6) Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechnete Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.
- (7) Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.
- (8) Sollte der Hauptvertrag beendet werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Endkunden, die im Portal angemeldet sind, darüber zu informieren, dass diese die Möglichkeit haben, ihre Daten umzuziehen, entweder auf eine direkte Anmeldung im Portal oder auf einen anderen Handwerker/Installateur/Service-Anbieter.
- (9) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicher-

- heit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO).
- (10) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.
- (11) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind.
- (12) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- (13) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

Beim Auftragnehmer ist als Beauftragter für den Datenschutz

Herr Christoph Zeitz, Datenschutzbeauftragter, [datenschutz@solar-log.com](mailto:datenschutz@solar-log.com), +49 (0) 7428 9418 200 bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber mitzuteilen.

## 6. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

## 7. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DS-GVO)

- (1) Falls der Auftragsverarbeiter im Namen des Verantwortlichen einen weiteren Auftragsverarbeiter mit bestimmten Verarbeitungstätigkeiten beauftragt, werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines schriftlichen Vertrags dieselben Pflichten wie in diesem Vertrag auferlegt.
- (2) Eine Liste der Unterauftragnehmer findet sich unter dem [Link \[solarlog-portal.de/sds/down/privacy-policy/SolarLog\\_Datenblatt\\_Liste\\_Unterauftragnehmer\\_2018.pdf\]](https://solarlog-portal.de/sds/down/privacy-policy/SolarLog_Datenblatt_Liste_Unterauftragnehmer_2018.pdf). Der Auftragsverarbeiter wird diese Liste stets auf dem aktuellen Stand halten.
- (3) Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen rechtzeitig mit angemessener (schriftlich oder per E-Mail erfolgter) Vorankündigung über einen neuen weiteren Auftragsverarbeiter (einschließlich der vollständigen Angaben zu der von dem neuen Auftragsverarbeiter vorgenommenen Verarbeitung) oder über Änderungen der bestehenden Liste der weiteren Auftragsverarbeiter in Kenntnis zu setzen.

- (4) Bevor ein weiterer Auftragsverarbeiter zum ersten Mal personenbezogene Daten des Verantwortlichen verarbeitet, hat der Auftragsverarbeiter eine angemessene Due-Diligence-Prüfung durchzuführen, um sicherzustellen, dass der weitere Auftragsverarbeiter in der Lage ist, das in diesem Vertrag, dem Dienstleistungsvertrag und nach anwendbarem Recht vorgeschriebene Schutzniveau für die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen zu bieten.
- (5) Hat der Verantwortliche berechtigte Einwendungen gegen den Einsatz eines weiteren Auftragsverarbeiters durch den Auftragsverarbeiter, hat der Verantwortliche dies dem Auftragsverarbeiter umgehend schriftlich innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Zugang der Mitteilung des Auftragsverarbeiters mitzuteilen. Zur Klarstellung: Die Parteien vereinbaren, dass Einwendungen des Verantwortlichen nicht berechtigt sind, wenn der weitere Auftragsverarbeiter der Sicherheitsprüfung für Lieferanten des Auftragsverarbeiters standgehalten hat - es sei denn, der Verantwortliche kann nachweisen, dass der neue Auftragsverarbeiter ein unangemessenes Risiko für den Schutz personenbezogener Daten darstellt (z. B. wenn der weitere Auftragsverarbeiter in der Vergangenheit gegen Sicherheitsbestimmungen verstoßen hat) oder ein Wettbewerber des Verantwortlichen ist.
- (6) Unbeschadet des Vorstehenden kommen die Parteien bei Einwendungen des Verantwortlichen gegen die Beauftragung eines weiteren Auftragsverarbeiters zusammen, um nach Treu und Glauben über eine geeignete Lösung zu beraten. Der Auftragsverarbeiter kann insbesondere beschließen, (i) den vorgesehene(n) Auftragsverarbeiter nicht einzusetzen oder (ii) von dem Verantwortlichen verlangte Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und den Auftragsverarbeiter zu beauftragen. Ist keine genannte oder sonstige Option vernünftigerweise durchführbar und hat der Verantwortliche nach wie vor berechtigte Einwendungen, können beide Parteien den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen.
- (7) Sofern und soweit ausgelagerte Nebendienstleistungen betroffen sind, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, angemessene und rechtsverbindliche vertragliche Vereinbarungen abzuschließen sowie angemessene Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, um adäquate Maßnahmen für den Schutz und die Sicherheit der Daten des Verantwortlichen zu gewährleisten.

## 8. Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)

- (1) Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.
- (2) Für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten wird folgende Methodik zur Risikobewertung verwendet, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten berücksichtigt:  
Absicherung aller technischen Hilfsmittel (Server und Programme, die der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten dienen) in Anlehnung nach den jeweils gültigen neuesten Methoden zur Sicherung (ISO 27001).
- (3) Das beschriebene Datenschutzkonzept unter dem [Link \(solarlog-portal.de/sds/down/privacy-policy/SolarLog\\_Datenblatt\\_Technische\\_und\\_organisatorische\\_Massnahmen\\_2018.pdf\)](https://solarlog-portal.de/sds/down/privacy-policy/SolarLog_Datenblatt_Technische_und_organisatorische_Massnahmen_2018.pdf) stellt die Auswahl der

technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer dar.

- (4) Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abzustimmen. Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.
- (5) Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.
- (6) Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

## 9. Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO

- (1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen.
- (2) Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
- (3) Von der Verpflichtung, die erhaltenen Daten zu vernichten, sind diejenigen Daten ausgeschlossen, die der Auftragsverarbeiter gemäß § 5 Abs. 1 zu eigenen Zwecken verarbeiten darf. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet dabei, dass kein Personenbezug mehr herstellbar ist.

## 10. Haftung

Auf Art. 82 DS-GVO wird verwiesen.

## 11. Sonstiges

- (1) Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.
- (2) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.